STATUTEN

des Verbandes Blind-Jogging
(Schweizerischer gemeinnütziger Dachverband zur Förderung des Blindenlaufsports)

Artikel 1: Name und Sitz

Der Dachverband Blind-Jogging ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, möglichst vielen interessierten sehbeeinträchtigten und blinden Menschen den Laufsport zu ermöglichen, an verschiedenen Standorten in der Schweiz.

Seinen Zweck will der Verein insbesondere durch folgende Aufgaben erreichen:

- Motivation und Förderung von sehbeeinträchtigten und blinden Personen zur Bewegung, mit dem Ziel, etwas für ihre Gesundheit zu tun, dadurch mehr Lebensqualität und Selbstbewusstsein zu erlangen, sowie durch Inklusion der sehbeeinträchtigten und blinden Personen im Vereinsleben ihre gesellschaftliche Integration zu stärken;
- Einführung sehbeeinträchtigter und blinder Personen in den Laufsport;
- Teilnahme von sehbeeinträchtigten und blinden Personen an regelmässigen Trainings und diversen Wettkämpfen;
- Ausbildung von potentiellen Blindenguides für die sichere Laufbegleitung;
- Gründung weiterer Standorte;
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Sehbeeinträchtigung;
- Förderung der Inklusion: Beschäftigung von sehbeeinträchtigten und blinden Personen in verschiedenen Vereinsaufgaben.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck an, in der Schweiz sowie im deutschsprachigen Ausland. Dabei unterstützt der Verein solche Partner u.a. durch Wissensvermittlung, Ausbildungen, Marketing und Netzwerke.

Artikel 3: Allgemeines

Der gemeinnützige Verein steht allen interessierten sehbeeinträchtigten und blinden Personen und sehenden Laufenden (Guides) offen, unabhängig ihres Wohnsitzes, Nationalität oder Geschlecht. Die Mitglieder des Vereins haben die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Athletics zu beachten und richten sich danach (siehe Artikel 23).

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen oder Institutionen, welche die administrativen Aufgaben bzw. den Zweck und die Aufgaben des Vereins (siehe Artikel 2) aktiv unterstützen.

Die für alle Mitglieder geltenden Rechte und Pflichten sind auf der Homepage des Vereins aufgeführt.

Artikel 4: Vereinsstruktur

Der Verband Blind-Jogging ist eine Dachorganisation für den Blindenlaufsport in der Schweiz. Am Hauptsitz in Basel liegt die zentrale Organisation des Verbandes (Sekretariat und Vorstand). Es bestehen mehrere Sektionen (Standorte) in der Schweiz, an denen der Blindenlaufsport angeboten wird. Die einzelnen Sektionen bilden Untereinheiten des Dachverbands.

Alle Mitglieder, unabhängig ihrer Sektion, gehören dem Dachverband Blind-Jogging, gleichbedeutend mit dem Verein Blind-Jogging, an. Die vorliegenden Statuten gelten gleichermassen für alle Sektionen und alle Mitglieder des Vereins.

Die Sektionen werden vor Ort durch eine Sektionsleitung geleitet. Die Sektionsleitung ist das Bindeglied zwischen dem Hauptsitz und den einzelnen Mitgliedern am Standort. Die Sektionsleitung, einschliesslich einer möglichen Stellvertretung, werden vom Vorstand ernannt. Die Hauptaufgabe der Sektionsleitung liegt v.a. in der eigenständigen Trainingsorganisation am Standort, der Kommunikation mit dem Sekretariat und der Ausübung des Vereinszwecks (siehe Artikel 2). Bei Bedarf kann die Sektionsleitung eine ihr unterstellte Teamleitung einsetzen (bestehend aus ein oder mehreren Personen), welche sie bei der Trainingsorganisation unterstützt. Die Guideausbildung wird zentral organisiert.

Die Vereinsstruktur basiert auf folgenden vier Stufen:
1. Stufe: Mitgliederversammlung mit allen Mitgliedern
2. Stufe: Vorstandsitzungen mit allen Vorstandsmitgliedern
3. Stufe: Sektionsleitungs-Sitzungen mit allen Sektionsleitungen und dem Vorstand
4. Stufe: Lokale Sitzungen am Standort mit der Sektionsleitung und den zugehörigen Mitgliedern

Artikel 5: Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Für Guides kann die Mitgliedschaft im Verein ab dem Jahr erworben werden, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird. Für sehbeeinträchtigte und blinde Personen gibt es keine Altersbeschränkung.

Es gibt folgende Mitgliedschaftskategorien, welche für sehbeeinträchtigte und blinde Personen und Guides gleichermassen gelten:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnende und Sympathisanten

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins teil. Aktivmitglieder zahlen einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag und sind stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Verein ernannt werden, aufgrund ihrer herausragenden Verdienste für den Blindenlaufsport und/oder für den Verein Blind-Jogging. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und sind stimm- und wahlberechtigt.

Gönnende und Sympathisanten des Vereins sind Personen, die den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 6: Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Es gibt keine Kündigungsfrist. Eine pro-rata Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags findet nicht statt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 7: Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z.B. Zahlung des Mitgliedsbeitrags) oder das Ansehen des Vereins schädigt. Mit dem Ausschluss erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein.

Artikel 8: Finanzierung

Der Verein deckt die entstehenden Kosten durch Mitglieds- und Gönnerbeiträge, Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen, Legaten und Spenden.

Artikel 9: Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei Eintritt im ersten Halbjahr des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt während des zweiten Halbjahres ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.

Artikel 10: Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder, einschliesslich des Präsidiums, haben ebenfalls keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und dürfen das Vereinsvermögen nicht zweckentfremdet oder für persönliche Interessen einsetzen.

Artikel 11: Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, einschliesslich des Vorstandes und des Präsidiums, ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 13: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied des Vereins Blind-Jogging ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Vorlage des Jahresbudgets zur Kenntnisnahme
- Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Ehrungen, inkl. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind, bzw. ihr durch den Vorstand unterbreitet werden
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 14: Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. jährlich mindestens einmal, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem Weg mit einer Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Es werden alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen. Nicht-Vereinsmitglieder (z.B. Sponsoren, Referenten, Revisoren, Gönnende und Sympathisanten) können vom Vorstand als Gäste eingeladen werden, sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder können bis zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich das Traktandieren eines Verhandlungsthemas verlangen und Anträge stellen.

Die Mitglieder können die Unterlagen des Jahresabschlusses vor der Mitgliederversammlung am Hauptsitz einsehen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Es wird ein Protokoll geführt und der Versand des Protokolls erfolgt anschliessend an alle Mitglieder.

Kann die Mitgliederversammlung durch ein geltendes Versammlungsverbot nicht ordentlich durchgeführt werden, sind die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung virtuell oder in schriftlicher Form zu vollziehen.

Artikel 15: Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Gönnenden und Sympathisanten (siehe Artikel 5), hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Traktanden, sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die unmittelbar damit zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzugehen, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision, über Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins.

Artikel 16: Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Artikel 17: Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder gehören zu einer der Mitgliederkategorien des Vereins (siehe Artikel 5). Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung, bestellt die Geschäftsführung und wählt das Präsidium aus seiner Mitte. Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern an der Mitgliederversammlung werden in der Regel vom Vorstand unterbreitet.

Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte und die Aufgaben, die ihr der Vorstand überträgt.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss nicht begründet werden und erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert. Der verbleibende Vorstand regelt die Nachfolge. Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Artikel 18: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Für die detaillierte Regelung der Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand kann für die Erreichung des Vereinszwecks (siehe Artikel 2) Personen (auch externe) gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen das Präsidium, bei Wahlen das Los. An den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Das Präsidium repräsentiert den Verein und führt Verhandlungen mit aussenstehenden Personen, Organisationen oder Geschäftspartnern. Es leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Das Präsidium initiiert Projekte und entwickelt Visionen, um dem Zweck des Vereins (siehe Artikel 2) zu dienen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Sitzungsgelder.

Artikel 19: Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Revision oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren.

Die Revision prüft die Rechnungsführung sowie den Jahresabschluss des Vereins und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Rechnung an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die mit der Revision beauftragten Personen sind unabhängig und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen, ausser sie sind Mitglieder des Vereins.

Artikel 20: Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden. Für Statuten-Änderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Statuten gelten für alle Mitgliederkategorien (siehe Artikel 5).

Artikel 21: Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einer oder mehreren steuerbefreiten, in der Schweiz ansässigen Organisationen bzw. Institutionen, mit verwandter Zwecksetzung, respektive Organisation/en, die bestimmte Aktivitäten des Vereins fortführen, zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf ebenfalls der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Verteilung des verbliebenen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 22: Offizielle Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, per E-Mail oder durch andere zweckmässige Mittel (Internet, etc.), auf Anfrage auch in Papierform.

Artikel 23: Leitlinien unseres Handelns

Wir beachten die folgenden Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Athletics[1] und richten uns danach:

1. Gleichbehandlung für alle!
   Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!
   Die Anforderungen im Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Faires Verhalten und Umweltverantwortung!
   Das Verhalten untereinander ist respekt- und verantwortungsvoll und gegenüber der Natur und Ressourcen von Respekt geprägt.
4. Absage an Doping und Suchtmittel!
   Engagement für Doping- und Drogen-freien Sport, Aufklärung und Unterstützung bei Konsum/Missbrauch.
5. Gegen Gewalt, Diskriminierung und sexuelle Übergriffe!
   Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
6. Respektvolle Förderung statt Überforderung!
   Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sporttreibenden.
7. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
   Sporttreibende werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt; Information erfolgt ehrlich und transparent.
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports!
   „Sport rauchfrei“ bedeutet Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport, rauchfreie Vereinslokalitäten, keine finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen, rauchfreie Anlässe (z.B. Wettkämpfe, Sitzungen, Versammlungen)
9. Transparenz und keine Manipulation und Korruption!
   Transparente Entscheidungen und Ablehnung von Betrug und Bestechungen.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Fassung vom 23. Februar 2021.

Basel, 20. April 2021

Präsidium
Gabor Szirt

Vorstand
Nancy Blüthgen-Schiller

[1] Ungekürzte Fassung auf www.swiss-athletics.ch unter „Verhaltenskodex“